

Information zur Umsetzung des Modells 1+1

„Am 17. Mai 2009 hat das Bündner Volk dem Gegenvorschlag zur Ethik-Initiative und damit einer Änderung von Artikel 7 des kantonalen Schulgesetzes zugestimmt. Die Regierung hat daher am 30. November 2010 beschlossen, die mit der Annahme des Gegenvorschlags beschlossene Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes vom 10. Februar 2009 gestaffelt in Kraft zu setzen, und zwar wie folgt:

- für die 1. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2012/13;
- für die 2. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2013/14;
- für alle drei Oberstufenklassen am Ende des Schuljahres 2014/15.“

So der Wortlaut in den Publikationen der Bündner Regierung vom 02.12.10 zur Umsetzung des Modells 1+1. Im gleichen Zuge wurde der Lehrplan für das neue Fach ‚Religionskunde und Ethik‘ (download unter:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/mitteilungen/Seiten/LehrplanReligionskundeundEthik.aspx>)

und die Zulassungskriterien für die Nachqualifizierung der Lehrkräfte verabschiedet.

Lehrplan Religionskunde und Ethik

Die Lehrplanentwicklung lag in den Händen einer Arbeitsgruppe, an der unter Leitung des AVS das Ethikzentrum der Universität Zürich und die Kath. und Evang.-ref. Landeskirchen beteiligt waren. Prof. Christian Cebulj von der THC und Peter Bernhard von der PHGR sei herzlich gedankt für ihr Engagement dabei.

Der Oberstufenlehrplan für Religionskunde und Ethik vollzieht den Wechsel von der Lernziel-Orientierung zur Kompetenz-Orientierung, wie ihn der Grundlagenbericht zum Lehrplan 21 empfiehlt. Während frühere Lehrpläne durch die Lernzielorientierung vorrangig formulierten, was zu unterrichten ist, beschreibt der neue Lehrplan, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler erwerben müssen. Lernen wird verstärkt als aktiver, selbst gesteuerter, reflexiver, situativer und konstruktiver Prozess verstanden. Schülerinnen und Schüler erwerben Wissen und Fähigkeiten, die sie in unterschiedlichen Situationen anwenden und umsetzen lernen. Im Sinne dieser neuen Sichtweise sind im Lehrplan sowohl die zu fördernden Kompetenzen als auch dafür geeignete Themen enthalten. Ein guter Teil dieser Themen ist dem bestehenden ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht an der Oberstufe entnommen.

Unterrichtsberechtigung und Nachqualifizierung

Zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung und der dafür notwendigen Zulassung zur Nachqualifizierung (2 x 1 Woche ab Sommer 2011 an der PHGR) im neuen Schulfach hat die Regierung – leider – nur rein formale Kriterien beschlossen:

- A) Anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschul-Oberstufe *oder*
- B) Definitive Lehrbewilligung für die Volksschul-Oberstufe *oder*
- C) Bestätigung einer Landeskirche, im Laufe der drei Schuljahre 2007/08, 2008/09 und 2009/10 mindestens während 1 Schuljahres auf der Volksschul-Oberstufe mindestens 6 Lektionen Religion erteilt zu haben.

Auf der Basis dieser Zulassungskriterien wurden zwei Wege eröffnet an der Nachqualifizierung teilnehmen zu können:

1. Jede Trägerschaft einer Volksschul-Oberstufe erhält – entsprechend ihrer Grösse – ein Fortbildungskontingent. Jeder Schulträgerschaft (bis 3 Abteilungen) steht mindestens ein garantierter Fortbildungsplatz zu. Für jeweils 3 zusätzliche Abteilungen erhöht sich das Kontingent um je einen Fortbildungsplatz. Damit stehen im Kanton ca. 180 Plätze für die Nachqualifizierung zur Verfügung, für die der Kanton die Kosten übernimmt (Fortbildungs- und Stellvertretungskosten). **Die Schulträgerschaften melden dem Kanton die von ihnen zur Nachqualifizierung delegierten Personen.**
2. Eine Nachqualifizierung ist auch ausserhalb des Kontingents und auf der Basis der Zulassungskriterien A-C möglich. Bei einer Fortbildung ausserhalb des Kontingents entfällt aber der Anspruch auf eine Stellvertretung sowie eine Mitfinanzierung durch den Kanton. Von Seiten des AVS wird es voraussichtlich im Januar 2011 zuhanden der Schulträgerschaften eine Wegleitung mit der genauen Beschreibung der Modalitäten bei der Einführung des neuen Unterrichtsfaches geben.

Konsequenzen

Für all diejenigen unserer Lehrkräfte im Religionsunterricht, die eines der drei Zulassungskriterien A-C erfüllen, wird es – ihr Interesse und die Einwilligung der Schulträgerschaft vorausgesetzt – kein Problem darstellen, die Unterrichtsberechtigung zu erlangen. Die Kirchgemeinden als Träger des bisherigen Religionsunterrichtes sollen mit ihren Lehrkräften die Frage nach deren Interesse an der Nachqualifizierung besprechen und mit der jeweiligen Schulträgerschaft vor Ort abklären.

Chur, im Dezember 2010